



Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT) gewährt die Thüringer Aufbaubank (TAB) kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen wirtschaftsnaher und kreativwirtschaftlicher Freier Berufe Zuwendungen in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen für Investitionen auf der Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe (Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz),
- Thüringer Haushaltsgesetz,
- Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2007 - 2013 auf Basis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfonds¹,
- Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“²,
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49, 49a.

Im Rahmen der Förderung wird sichergestellt, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt und jede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Die Zuschüsse/Darlehen werden für Investitionsvorhaben von Unternehmen in Betriebsstätten in Thüringen gewährt, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in Thüringen, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Thüringen sowie die Stärkung unternehmerischer Initiative. Die Förderung soll zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung beitragen. Als Indikatoren für die Zielerreichung dienen insbesondere das unterstützte Gesamtinvestitionsvolumen, die Anzahl geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze sowie die Anzahl der unterstützten Existenzgründungen.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Fördergrundsätzen der TAB.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden

- neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte,
- anzuschaffenden immateriellen Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen), sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen,

die mindestens für die Zweckbindungsfrist im Betrieb des Erwerbers bleiben. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre ab Investitionsende.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb,
- Ausgaben für Finanzanlagen,
- Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing oder Mietkauf finanziert werden,
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende bauliche Maßnahmen,
- Markterschließungskosten,
- Eigenleistungen einschließlich des erworbenen Materials.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden für Investitionen von KMU der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Handwerks, des Handels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Dienstleistungssektors, der Kreativwirtschaft sowie der wirtschaftsnahen, und kreativwirtschaftlichen Freien Berufe gewährt.

Ein Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission erfüllt.

Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer. Zu den kreativwirtschaftlichen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien Kulturberufe sowie die Freien Medien-, Informations- und Kommunikationsberufe.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“³ werden nicht gewährt.

Weitere ausgeschlossene Förderbereiche ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006⁴ sowie aus den geltenden Fördergrundsätzen der TAB.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006, ABl. L 210 der EU vom 31.07.2006, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006, ABl. L 210 der EU vom 31.07.2006, S. 25; Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, ABl. L 371 der EU vom 27.12.2006, S. 1

² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 – ABl. L 379 der EU vom 28.12.2006, S. 5

³ ABl. C 244/2 der EU vom 01.10.2004

⁴ siehe Fußnote 2

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von unter 10.000,00 EUR werden nicht gefördert. Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der TAB noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Vermessung und Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Ein Zuschuss kann für Investitionsvorhaben gewährt werden, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Das Antrag stellende Unternehmen schafft bis zum Ende des Jahres, in dem die Investition abgeschlossen wird, mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz und besetzt diesen für mindestens drei Jahre.
- Es handelt sich um eine Existenzgründung.
- Das Antrag stellende Unternehmen erhält die bei Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätze für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Investitionsende, wenn
 - die Investition der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen dient oder
 - Neuinvestitionen im Rahmen einer Übernahme eines bestehenden Thüringer Unternehmens (Unternehmensnachfolge) getätigt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist, dass zum Zeitpunkt der Gewährung für dasselbe Vorhaben ein Thüringen-Invest-Zuschuss bewilligt ist.

Die Zuwendungsempfänger haben gem. Art. 6 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ihr Einverständnis zu erklären, in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden.

Die Zuwendungen aus diesem Programm sind zusätzliche Hilfen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen gewährt.

Bereits gewährte Zuwendungen werden bei der Entscheidung über den Förderantrag berücksichtigt.

5.1 Zuschüsse

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Investitionszuschuss kann höchstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20.000,00 EUR, betragen.

5.2 Darlehen

Das Darlehen, das die Finanzierung des Investitionsvorhabens sicherstellen soll, wird projektbezogen als

zinsgünstiges Refinanzierungsdarlehen über die Hausbank gewährt.

Die Gewährung erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehenshöchstbetrag: 100 T€
- Darlehensmindestbetrag: 5 T€
- Darlehenslaufzeit: 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- Tilgung: gleichhohe Vierteljahresraten
- Auszahlung: 100 %
- Zinssatz: Festzins für die gesamte Laufzeit, vierteljährliche Zahlung
- außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich

Der jeweils gültige Zinssatz ist der Konditionsübersicht der TAB im Internet unter www.aufbaubank.de zu entnehmen.

Die Refinanzierungsdarlehen sind durch die Hausbank banküblich zu besichern. Der Hausbank wird eine 50 %ige Haftungsfreistellung gewährt.

5.3 Beihilfewerte und Grenzen der Förderung

Die Zuwendungen werden als sog. „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

- Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung.
- Der Beihilfewert des Darlehens ergibt sich aus der Summe des Zinsvorteils für den Endkreditnehmer und dem Beihilfewert der Haftungsfreistellung.

Die Beihilfewerte werden dem Zuwendungsempfänger in einer Bescheinigung mitgeteilt.

6. Verfahren

Die für das Programm zuständige Behörde ist das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

6.1 Antragstellung

Die Beantragung der Zuschüsse bzw. Darlehen erfolgt auf einem Antragsformular bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt.

Der Förderantrag soll vorrangig über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/> bei der Thüringer Aufbaubank gestellt werden. Antragsvordrucke können im Internet unter www.aufbaubank.de abgerufen werden.

Für die Beantragung eines Darlehens ist die Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes (Hausbank) einzureichen. Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut der Hausbank einzuschalten.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch die TAB.

Die Darlehensgewährung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

6.3 Auszahlung

Die Zuschüsse können nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden. Abrufanträge sollen grundsätzlich über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/> bei der Thüringer Aufbaubank gestellt werden.

Die Darlehensmittel können schon vor der Rechnungsbezahlung abgerufen werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nach. Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens gegenüber der TAB zu führen.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammengestellt sind (vereinfachter Verwendungsnachweis), nachzuweisen. Ziffer 6.1, S. 2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) findet keine Anwendung. Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluss prüfenden Wirtschaftsprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestimmungen bestätigt wird. Zuwendungsempfänger, die ihren Jahresabschluss nicht von einem Wirtschaftsprüfer erstellen lassen, legen eine entsprechende Bestätigung ihres Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Die Hausbank hat die unverzügliche Weiterleitung der Darlehensmittel an den Endkreditnehmer nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch das TMWAT einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

6.5. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuschüsse, Rückforderung des Darlehens

Wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, so sind die Investitionszuschüsse in der entsprechenden Höhe zurückzuerstatten. Gleiches gilt beim Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Davon unabhängig richtet sich die Rückforderung von Darlehensmitteln nach den vertraglichen Bestimmungen.

6.6. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Gleiches gilt für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

6.7. Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit §§ 2-6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB Tatsachen, die nach

1. dem Subventionzweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

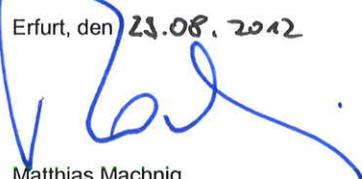
für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden und ab diesem Zeitpunkt neu gestellten Anträge. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegende Anträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht gegeben sind, die aber die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 der Richtlinie vom 21.01.2008 (ThürStAnz Nr. 07/2008 S. 207-209) erfüllen, können auf Basis dieser Richtlinie bewilligt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Richtlinie ist bis zum 31.12.2015 befristet und ersetzt die Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest vom 21.01.2008 (ThürStAnz Nr. 07/2008 S. 207-209).

Erfurt, den 23.08.2012



Matthias Machnig
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Erfurt, [...]
Az.: [...]
ThürStAnz Nr.–[...]